

Finanzamt Zwickau

Steuernummer / Geschäftszeichen

227 / 120 / 00221

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Finanzamt Zwickau | Lessingstraße 15 | 08058 Zwickau

Telefon

0375 28368 2311

Datum

19. Mai 2026

Firma

Stadtwerke Werdau GmbH

Zwickauer Str. 39

08412 Werdau

Stadtwerke Werdau GmbH				
Reg.-Nr.		Signum: KK		
GF	22. MAI 2026			K
C ☒				Fibu X
P ☒				DLC/KC X
M/V				IT
N	x = zur Erlangung e = Kopie			
	MB-Strom	MB-H/FW	Netzserv.	
	MB-Zähler	MB-Gas	Netzmanag.	BR

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b und Absatz 5 Umsatzsteuergesetz)

Das Finanzamt bescheinigt zur **Vorlage**

- bei dem leistenden Unternehmer oder
- dem unternehmerischen Leistungsempfänger,

dass

Stadtwerke Werdau GmbH

Zwickauer Str. 39

08412 Werdau

Wiederverkäufer von

- ☐ Erdgas¹
- ☒ Elektrizität²

im Sinne von § 3g Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist und

- ☒ unter der Steuernummer 227 / 120 / 00221
- ☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE141338587

registriert ist.

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des 10. September 2029

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

¹ Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Absatz 5 Satz 3 UStG).

² Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Absatz 1 UStG ist (§ 13b Absatz 5 Satz 4 UStG).